

Elternerklärung

gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung vom 1. Juni 2023* für die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege

- bei Erstaufnahme
- bei Änderungen während bestehendem Kitabesuch

*Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson mitzuteilen.

Name, Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Anschrift, Telefon-Nr.	

Erkrankungen/Auffälligkeiten - Bitte Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen!

Hiermit wird von den Eltern/Sorgeberechtigten erklärt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Datum:)

- keine** gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes vorliegen, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können oder beachtet werden müssen.
- folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen/Einschränkungen des o.g. Kindes vorliegen, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können:
 - o Chronische Erkrankungen (z. B. Anfallsleiden, Allergien, Diabetes, Herzerkrankungen):
.....
 - o Bekannte Unverträglichkeiten (z. B. Unverträglichkeit bestimmter Lebensmittel):
.....
 - o Beeinträchtigungen des Sehens:
 - o Beeinträchtigungen des Hörens:
 - o Sprachliche Auffälligkeiten:
 - o Motorische Auffälligkeiten (Bewegung):
 - o Sozial-emotionale Besonderheiten:
 - o Ansteckende Krankheiten/Infektionserkrankungen:
 - o Weitere Erkrankungen:

Ist für das Kind gegebenenfalls ein besonderer Betreuungsbedarf erforderlich?

- Ja. Welcher? (bitte benennen)
- Nein

Zusätzliche Hinweise:

Impfstatus

Zum Nachweis der erfolgten Impfungen/des Impfstatus wird um Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Nachweises der Impfung(en) gebeten.

Alternativ:

Wir erklären, dass wir unsere Zustimmung zu folgenden Schutzimpfungen nicht erteilen:

.....

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die o. g. wahrheitsgemäßen Angaben. (Falls nur ein Sorgeberechtigter unterschreibt, wird auch das Einverständnis des zweiten Sorgeberechtigten bestätigt oder das alleinige Sorgerecht des Unterzeichnenden erklärt.)	
Datum	Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten

Nachweis

über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung für die erstmalige Aufnahme in eine

erstellt	gültig	überarbeitet	Seite 1 2
23.07.2020	FA, KS	01.08.2023	

Kindertageseinrichtung
gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Sächsischen Gesetzes über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) in der Fassung vom 1. Juni 2023¹ sowie §§ 20 Absatz 9 und 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Name, Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Anschrift	

Oben genanntes Kind wurde heute/am..... ärztlich untersucht.
Dabei wurden aus ärztlicher Sicht folgende betreuungsrelevante Auffälligkeiten festgestellt:

Ist für oben genanntes Kind eine besondere Betreuung erforderlich oder sind besondere Hilfsmittel nötig?

Ja Nein

Bei „Ja“: Es besteht folgender besonderer Betreuungs-/Unterstützungsbedarf:

Das Untersuchungsergebnis ist den Eltern/Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ja

Die ärztliche Impfberatung zu einem vollständigen, altersgemäßen Impfschutz² des Kindes wurde durchgeführt.

Ja Nein

Das Kind hat alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend erhalten³.

Ja Nein

Das Kind weist einen ausreichenden Immunschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern nach dem Masernschutzgesetz⁴ auf:

Ja Nein*

* Das Kind kann aufgrund einer medizinischen Kontraindikation⁵ nicht geimpft werden:

Ja Nein

Die vorhandene Kontraindikation wurde in der Patientenakte ausreichend begründet.

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes

¹ SächsKitaG in der Fassung vom 1. Juni 2023 - Der Nachweis der ärztlichen Untersuchung gilt auch zur Vorlage in Kindertagespflegeeinrichtungen gem. § 7 Abs. 1 Satz 5 SächsKitaG.

² Die Personensorgeberechtigten sind gem. § 34 IfSG verpflichtet, sich in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz ärztlich beraten zu lassen und einen entsprechenden Nachweis hierüber gegenüber der Kindertageseinrichtung zu erbringen.

³ In Sachsen gelten die Impfeempfehlungen der Sächsischen Impfkommission (SIKO) als öffentliche Empfehlung gem. § 20 (3) IfSG. Kann ein alters- und gesundheitsentsprechender Impfstand des Kindes aus ärztlicher Sicht nicht bescheinigt werden, haben die Personensorgeberechtigten gem. §7 SächsKitaG gegenüber der Einrichtung eine Erklärung abzugeben, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.

⁴ 1. - 2. Lj. eine Masernimpfung, > 2. Lj. zwei Masernimpfungen vorhanden

⁵ siehe Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission Allgemeine Kontraindikationen bei Schutzimpfungen (<https://www.slaek.de/media/dokumente/02medien/Patienten/gesundheitsinformationen/impfen/e2.pdf>)

erstellt	gültig	überarbeitet	Seite 2 2
23.07.2020	FA, KS	01.08.2023	